



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliotheks-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2, 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 sowie des § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. betreibt die Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzliche Vertreter.

§ 3

Gebühren

(1) Benutzergebühren:

- Ausstellung und Verlängerung des Benutzerausweises (12-Monatsgebühr):
 - Erwachsene: 10,00 €
 - Ermäßigt: 7,00 €
(Schüler und Studenten gegen Nachweis, Empfänger ALG II)
 - Kinder und Jugendliche: 5,00 €
(von Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Familien: 15,00 €
(2 Erwachsene, Kinder in unbegrenzter Anzahl)
 - Inhaber des Familienpass Sachsen kostenfrei
- Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises: 2,00 €
- Inanspruchnahme der Fernleihe (pro Medium): 0,50 €
- Nutzung der Vorbestellung von Medien (pro Medium): 0,50 €
- Benutzung des Internets:
 - mit gültigem Benutzerausweis: kostenfrei
 - einmalige Nutzung (Tagesgebühr): 2,00 €
- Einmalausleihe (ohne gültigen Benutzerausweis): 2,00 €

(2) sonstige Gebühren:

- Anfertigung von Kopien und Ausdrucken:
 - Format A 4 je Seite schwarz/weiß 0,15 €
 - Format A 4 je Seite farbig 0,30 €

(3) Säumnisgebühren/Mahnungen:

- Bei Überschreiten der Leihfrist wird ab dem 3. Tag, der auf das Ablaufdatum folgt, eine Säumnisgebühr pro Medium und Tag fällig:
 - Kinder und Jugendliche: 0,30 €
 - alle übrigen Benutzer: 0,50 €

- Alle Kosten, die für schriftliche Mahnungen bei Überschreiten der Leihfrist (z. B. Porto, Kosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen) anfallen, trägt der Benutzer.

- Bei nachweislich unverschuldeter Fristüberschreitung kann die Gebühr für die Fristüberschreitung ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Kostenersatz:

- Bei Verlust oder Beschädigungen von ausgeliehenen Medien ist der Benutzer zu Schadenersatz verpflichtet.
- Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust und irreparablen Schäden nach dem Wiederbeschaffungswert. Die Art und Höhe bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Für das Einarbeiten des Ersatzexemplars nach Verlust oder irreparablen Beschädigungen ist eine Einarbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die jeweilige Leistung in Anspruch genommen, die Leihfrist überschritten, die Beschädigung oder der Verlust festgestellt wird, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

(2) Die Gebühren werden sofort fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek Neukirchen mit Außenstelle Adorf einschließlich Gebührenordnung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Neukirchen, d. 27.10.2016


Sascha Thamm
Bürgermeister

